

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

VII. Jahrgang.

Berlin, 1. Januar 1896.

Nummer 1.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Versehen werden alle Beilagen beifolgend die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3.—, direct durch die Verlagshandlung Mk. 2.50 für Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3.75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einleitungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68–71, zu richten. (Eingetragen in der Zeitung-Verzeichnisse für 1896 unter Nr. 1916.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Schriftwechsel zwischen Deutschland und dem Unabhängigen Kongostaat, betreffend die Hinrichtung des Eisenhändlers Stokes S. 1. — Amtsverlag des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Bezirks- und Bezirksniederamter sowie die Stationen im Innern S. 4. — Waldordnung für Ujambara in Deutsch-Ostafrika S. 4. — Vereidung von Tembo in Deutsch-Ostafrika S. 5. — Ausdehnung des Schutzes der Hochgebirge auf die Orte Gababis und Kais S. 5. — Zukunftsordnung zu der Verordnung für die Frachtfahrer im Südwestsafrikanischen Schutzgebiete S. 5. — Personalien S. 5.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 5. — Deutsch-Ostafrika: Ueber den Verlauf der Expedition gegen Nyanja bei Umari S. 6. — Unterwerfung des Häuptlings Matschamba S. 8. — Friede mit den Wahabe S. 8. — Sammlung sprachlichen Materials S. 12. — Der Mörder Emin Paschas S. 12. — Feuerbrunst in Saabani S. 12. — Versuchstation in Ujambara S. 12. — Zogo: Reise des Landeshauptmanns S. 13. — Oeffentliche Arbeiten S. 13. — Deutsch-Südwestsafrika: Zug des Landeshauptmanns nach Grootfontein S. 13. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antiklaverei-Bewegung S. 14. — Verschiedene Mittheilungen: Ueber die Thätigkeit der Versuchskulturstation des königlich botanischen Gartens in Berlin S. 17. — Ueber den ostafrikanischen Feltbaum Stearobendron Stuhlmanni Engl. S. 17. — Eisenhandel S. 18. — Literarische Besprechungen S. 20. — Literatur-Verzeichniß S. 20. — Schiffsbewegungen S. 20. — Verkehrs-Nachrichten S. 20. — Jahrsplan des Norddeutschen Lloyd für 1896 S. 22; desgleichen der Woermann-Artie für das erste Vierteljahr 1896 S. 25. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetz; Verordnungen der Reichsbehörden.

Schriftwechsel zwischen Deutschland und dem Unabhängigen Kongostaat, betreffend die Hinrichtung des Eisenhändlers Stokes.

Nr. 1.

Brüssel, den 20. November 1895.

Herr Graf,

Zm Anschluß an die Unterredung, die ich am letzten Sonnabend mit Eurer Excellenz gehabt habe, und in der Absicht, den Schwierigkeiten ein Ende zu machen, zu denen die Hinrichtung des H. Stokes Anlaß gegeben hat, habe ich die Ehre, Eurer Excellenz hierdurch die Zusicherung zu geben, daß H. Lotchaire vor ein Gericht gestellt werden soll, welches zuständig sein wird, eine vollkommene Aufklärung der ganzen Angelegenheit herbeizuführen, auf die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu befinden und ihm, falls er für schuldig erachtet wird, eine der Schwere seines Vergehens entsprechende Strafe aufzuerlegen.

Wie ich bereits Gelegenheit hatte, Eurer Excellenz mitzutheilen, beantragt die Regierung, daß die gesetzlichen Formvorschriften in dem gegen H. Stokes eingeschlagenen Verfahren nicht beobachtet worden sind.

Die Regierung des Unabhängigen Kongostaats ist außerdem bereit, der kaiserlichen Regierung eine Summe von hunderttausend Francs zu zahlen als Ersatz für den Schaden, den die zu der Karawane des H. Stokes gehörigen Leute dadurch erlitten haben, daß sie auf ungesetzmäßige Weise ihres Führers beraubt wurden.

Eure Excellenz haben mir gütigst mitgetheilt, daß 86 aus dem deutschen Gebiet stammende Träger der Stokes'schen Karawane widerrechtlich von unseren Behörden festgehalten würden. Ist dieses der Fall, so wird die Regierung den Befehl geben, sie in Freiheit zu setzen und sie unter Uebernahme der Kosten an die Küste zurückzusenden. Und für jeden der widerrechtlich Zurückgehaltenen, der nicht in die Heimath zurückgehandelt werden kann, ist die Regierung bereit, der kaiserlichen Regierung eine Entschädigung von 1000 Mark zu zahlen zu Gunsten der Familie oder des Stammes, denen der Betreffende angehört.